

An die  
Mitglieder des Ausschusses für öffentliche  
Ordnung und Bevölkerungsschutz  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 16.11.2021

## **Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für öffentlichen Ordnung und  
Bevölkerungsschutz  
am Freitag, dem 03.12.2021, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für öffentliche  
Ordnung und Bevölkerungsschutz

**am Freitag, dem 03.12.2021, um 09:00 Uhr,  
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf  
(4. OG, Raum C 4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- |   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| 2 | Corona-Pandemie im Kreis Warendorf - aktueller Sachstand  | <b>308/2021</b> |
| 3 | Sicherheit und Bevölkerungsschutz im Kreis Warendorf - Erfahrungen und Konsequenzen aus den Überschwemmungsereignissen 2021   | <b>309/2021</b> |
| 4 | Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zu Vorsorgemaßnahmen bei Großschadensereignissen im Kreisgebiet vom 31.08.2021  | <b>310/2021</b> |
| 5 | Bericht über die Entwicklung der Ausländerbehörde   | <b>311/2021</b> |
| 6 | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf  | <b>305/2021</b> |
| 7 | Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, hier: Beratung des Budgets der Kreispolizeibehörde, des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für 2022 | <b>312/2021</b> |

**Wichtiger Hinweis zur 3-G-Regel:**

Der Zutritt zu Veranstaltungen, zu denen auch Sitzungen kommunaler Gremien gehören, darf nach der Coronaschutzverordnung des Landes NRW **nur Geimpften, Genesenen oder getesteten Personen** gestattet werden. Diese Rechtslage wurde kürzlich vom OVG Münster bestätigt. Die dortige Entscheidung verlangt vom kommunalen Veranstalter, um die Ausübung des Mandates sicherzustellen, dass Selbsttests vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Vor der o.g. Sitzung besteht für nicht geimpfte oder genesene Personen daher die Möglichkeit, im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung Warendorf, einen **Selbsttest** durchzuführen. Sofern Sie dieses Angebot nutzen möchten, bitten wir Sie, sich bereits **um 8:30 Uhr vor dem Großen Ausschusszimmer** einzufinden.

Mit freundlichen Grüßen



Sophia L. Maschelski-Werning

beglaubigt:



Ltd. KRd Petra Schreier

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>	Nr. <b>308/2021</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Corona-Pandemie im Kreis Warendorf - aktueller Sachstand

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: Frau Dr. Anna Arizzi Rusche Frau Ltd. KRd Petra Schreier	03.12.2021

**Erläuterungen:**

Über den aktuellen Sachstand der Corona-Pandemie im Kreis Warendorf wird berichtet.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>	Nr. <b>309/2021</b>
---	------------------------

### Betreff:

Sicherheit und Bevölkerungsschutz im Kreis Warendorf  
- Erfahrungen und Konsequenzen aus den Überschwemmungsereignissen 2021

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Petra Schreier Herr KBD André Hackelbusch Herr KBM Heinz-Jürgen Gottmann	03.12.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Petra Schreier Herr KBD André Hackelbusch Herr KBM Heinz-Jürgen Gottmann	10.12.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Petra Schreier	17.12.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020330	Bez. Katastrophenschutz
Die dargestellten Maßnahmen wurden im Haushaltsplanentwurf 2022 berücksichtigt und sind in den Erläuterungen dargestellt.		

**Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und den dargestellten Planungen für den Katastrophenschutz in 2022 wird zugestimmt.

## **Erläuterungen:**

Mit der Begleitvorlage Nr. 170/2019 zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 und im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. 126/2020 zu den Auswirkungen und Schlussfolgerungen der Corona-Pandemie wurde auf die Bedeutung des Bevölkerungsschutzes und die Notwendigkeit entsprechender Planungen hingewiesen.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie stark Krisen das gesamte öffentliche Leben beeinflussen können. Die Überschwemmungskatastrophe im Sommer 2021 hat verdeutlicht, wie plötzlich und mit welchem ungeahnten Ausmaß Naturkatastrophen ganze Landstriche und die dort lebenden Menschen treffen können.

Bisherige Erkenntnisse und notwendige Schlussfolgerungen sollen im Folgenden dargestellt werden:

### **1. Erfahrungen aus den Überschwemmungsereignissen Sommer 2021**

Aus dem Kreis Warendorf wurden Einsatzkräfte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe (vüH) zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte bei der Flutkatastrophe in die StädteRegion Aachen alarmiert. Ebenso wurden Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen aus dem Kreis Warendorf zum Aufbau eines Betreuungsplatzes 500 NRW (BTP B 500 NRW) entsendet. Im weiteren Verlauf der Katastrophe wurden weitere Kräfte zur Unterstützung in der Personenauskunftsstelle Nordrhein-Westfalen (PASS NRW) und ein Patiententransportzug 10 (PTZ 10) alarmiert. Kräfte des THW aus dem Kreis Warendorf wurden ebenfalls in den Katastrophengebieten eingesetzt.

Bei den alarmierten Kräften und Einheiten handelt es sich um vorgeplante Landeskonzepte, die über die Bezirksregierungen angefordert werden können. Die Einsatzkräfte werden aus den Feuerwehren und Hilfsorganisationen und dem THW im Kreisgebiet gestellt. Ein Teil der Fahrzeuge und Geräte wird im Rahmen der Katastrophenhilfe von Land und Bund kostenlos dem Kreis und den Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt. Ebenso kommen kommunale Fahrzeuge und Geräte zum Einsatz.

Es wurden insgesamt ca. 480 Einsatzkräfte aus dem Kreis Warendorf im Krisengebiet eingesetzt. Es zeigte sich, dass die Landeskonzepte im Wesentlichen gut funktionieren, jedoch auch Verbesserungen vorgenommen werden müssen. Notwendige Nachbetrachtungen wurden auf Landes-, Bezirks- und kommunaler Ebene bereits durchgeführt.

Die vor Ort eingesetzten Einsatzkräfte aus dem Kreis Warendorf fanden ein Bild der Zerstörung mit entsprechenden Schwierigkeiten in der Abarbeitung der Lage vor. Das Ausmaß und die Auswirkungen der Katastrophe können wie folgt skizziert werden:

- Im Einsatzgebiet der Flutkatastrophe war die Kommunikation durch zerstörte Funkmasten, Verteilerstationen, Stromausfälle, usw., erheblich gestört und war teilweise flächendeckend ausgefallen. Betroffen war auch der digitale Funkverkehr, durch dessen Ausfall eine Kommunikation an den Einsatzstellen massiv eingeschränkt wurde.



- Teile der Bevölkerung waren unmittelbar obdachlos geworden bzw. mussten evakuiert werden. Diese Personen mussten in Notunterkünften untergebracht werden, sofern sie keine anderen Ausweichmöglichkeiten hatten.
- Die Trink- und Abwasserversorgung war teilweise vollständig zusammengebrochen.
- Zahlreiche Helferinnen und Helfer eilten unkoordiniert in das Schadensgebiet, um zu helfen bzw. Spenden abzugeben. Aufgrund der überwältigenden Hilfsbereitschaft kam es jedoch auch zu Verkehrsstörungen, Behinderungen der Einsatzkräfte, logistische Probleme und ggf. eine Eigengefährdung der freiwilligen Helfer.
- Viele örtliche Einsatzkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen waren persönlich von den Ereignissen betroffen. Diese persönliche Betroffenheit in großem Ausmaß stellte eine besondere Herausforderung dar. Hierdurch wurde die Abarbeitung der Lage und eine Lageeinweisung an überörtliche Kräfte erheblich erschwert. Es zeigte sich, dass eine frühzeitigere Unterstützung durch Verwaltungs- und Einsatzkräfte aus nicht betroffenen Bereichen hier erforderlich gewesen wäre und Vertretungs- und Unterstützungsregelungen im Vorgriff notwendig sind.
- Aufgrund der Flutkatastrophe wurde die zügige Abfallbeseitigung eine große Herausforderung für die Krisenstäbe vor Ort. Erschwerend kam die teilweise Kontaminierung mit Heizöl und weiteren Schadstoffen hinzu. Landesweit wurden Abfallentsorgungsanlagen genutzt.
- Durch (teil-)zerstörte Straßen, Wege und Brücken wurde ein Durchkommen für große Einsatzfahrzeuge unmöglich. Sehr vorteilhaft erwies sich hier das vor einiger Zeit durch den Kreis beschaffte Quad für die Lageerkundung und Einsatzkoordinierung.

Viele Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen werden derzeit intensiv auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie zwischen Hilfsorganisationen, dem THW, Feuerwehrverbänden und weiteren Interessenvertretern diskutiert, Handlungsbedarfe dargestellt und Vorschläge zur Optimierung erarbeitet. Die Bedeutung des Bevölkerungsschutzes wird damit deutlich in den Vordergrund gerückt. Zudem werden Überarbeitungen der bestehenden Landeskonzeppte und weitere gesetzliche Vorgaben erwartet.

## **2. Aktuelle Situation des Bevölkerungsschutzes im Kreis Warendorf**

Aus den Erfahrungen dieser Hochwasserkatastrophe lassen sich auch Erkenntnisse zur Situation im Kreis Warendorf ableiten:

Die Kreise sind verpflichtet, eine einheitliche Leitstelle (§ 28 BHKG) und eine Auskunftsstelle (§ 38 BHKG) zu unterhalten und verfügen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen über einen Krisenstab (§ 36 BHKG) und eine Einsatzleitung (§ 37 BHKG).

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit dieser Strukturen ist zur Bewältigung einer Lage unabdingbar und wurde in den vergangenen Jahren im Kreis Warendorf bereits geschaffen.

Die neue Leitstelle verfügt über moderne Technik und Ausstattung und ausreichend

Abfrageplätze. Eine Redundanz bei Ausfall der Leitstelle im Kreishaus wird gemeinsam mit der Leitstelle des Kreises Gütersloh eingerichtet.

Mit der Erweiterung der Leitstelle wurden zeitgleich auch moderne Räumlichkeiten für den Stab der Einsatzleitung (taktisch - operativer Stab) geschaffen, die dem Stand der Technik entsprechen. Auch entsprechende (mobile) Ausweichmöglichkeiten stünden bei Bedarf zur Verfügung.

Für den Krisenstab (administrativ-organisatorischer Stab) des Kreises sind die Planungen für einen ausreichenden Stabsraum mit moderner Technik (z.B. für Videokonferenzen, Lagedarstellung, usw.) abgeschlossen und die konkrete Umsetzung soll im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden. Hierzu sind im Haushaltsplan 2021 und 2022 im Produkt Immobilienmanagement jeweils 500.000 € veranschlagt.

Krisenstab und Stab der Einsatzleitung führen regelmäßige Schulungen, Fortbildungen und gemeinsame Übungen durch.

Für die Unterstützung der örtlichen Einsatzleitungen und bei der Abarbeitung einer Katastrophe oder Großeinsatzlagen durch den Stab der Einsatzleitung verfügt der Kreis Warendorf zudem über eine leistungsfähige Fernmeldeeinheit mit technisch sehr gut ausgestatteten ELW 1 und ELW 2 mit Satellitentechnik, Lagedarstellungsmöglichkeiten, Drohnen und IT-Technik.

Aufgrund der Erfahrungen der Einsatzkräfte aus dem Kreis Warendorf bei dem Einsatz in der Städteregion Aachen wird die Ausstattung in 2022 mit einem Transportwagen Medientechnik für die Lagedarstellung insbesondere bei der überörtlichen Hilfe im Brand- und Katastrophenschutz ergänzt. Hierzu wurden Mittel i.H.v. von 12.900 € im Haushaltsplanentwurf 2022 vorgesehen.

### Kommunikation

Eine sichere und funktionierende Kommunikation in der Krise ist ein absolutes Muss und von entscheidender Bedeutung. Ein Austausch von Informationen und Abstimmungen der Verwaltungsleitungen und Stäbe mit allen über- sowie nachgeordneten Ebenen ist zur Abarbeitung der Lage erforderlich.

Bereits vor einigen Jahren hat der Kreis Warendorf für den Notfall vorausschauend Satellitentelefone angeschafft und auch die kreisangehörigen Kommunen in die Beschaffung einbezogen. Damit bestehen zumindest eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten beim Kreis und den kreisangehörigen Kommunen über Satellitentelefone bei einem Strom-, Telefon- und Mobilfunkausfall bzw. völlig zerstörter Infrastruktur.

Durch die frühzeitige Beschaffung von Satellitentelefonen im Kreis Warendorf wäre hier bei einer vergleichbaren Situation wie im Ahrtal wenigstens eine Kommunikation (wenn auch sehr eingeschränkt) zwischen den Verwaltungen möglich gewesen.

Insbesondere im Bereich der Kommunikationstechnik ist in den kommenden Jahren jedoch eine weitere Optimierung erforderlich. Die Erfahrungen der Überschwemmungsereignisse haben gezeigt, dass der BOS-Digitalfunk zu wenig resilient gegen Netzausfälle ist (BOS = Behörden und Organisationen mit

Sicherheitsaufgaben). Hier ist zunächst das Land NRW gefordert, z.B. für eine längere Netzunabhängigkeit zu sorgen bzw. mobile Ersatz-Basisstationen vorzuhalten. Ohne eine ausreichende Kommunikation zwischen allen Akteuren bei der Abarbeitung einer kritischen Lage, wird dieses nicht gelingen.

### Regelmäßiger Austausch mit Kommunen, Nachbarkreisen und der Bezirksregierung zur Katastrophenschutzplanung

Bei einer Großeinsatzlage oder im Katastrophenfall müssen viele Akteure auf unterschiedlichsten Ebenen zusammenarbeiten. Daher sind in der Krise abgestimmte Arbeitsweisen und strukturierte Kommunikationswege unerlässlich. Bereits im Vorfeld sind entsprechende Abstimmungen erforderlich.

Daher findet bereits seit Jahren ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen zum Katastrophenschutz statt und mündete z.B. in Abstimmungen zu einheitlichen Warnsystemen oder der Anschaffung von Satellitentelefonen. In der Vergangenheit wurde auch mehrfach auf die Notwendigkeit zur Schaffung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) auf kommunaler Ebene hingewiesen. In einer Besprechung am 06. Oktober 2021 wurden zudem Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und den Überschwemmungsereignissen ausgetauscht.

Ein Austausch zum Katastrophenschutz wird ebenfalls mit den Nachbarkreisen, kreisfreien Städten und der Bezirksregierung Münster durchgeführt. Insbesondere innerhalb des Regierungsbezirkes sollen die Abstimmungen zur Katastrophenschutzplanung intensiviert werden und es wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Katastrophenschutzplanung gebildet. Themen sind hier u.a. gegenseitige Unterstützungsleistungen und die notwendige Koordinierung von freiwilligen Helfern.

Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung in Arbeitsgruppen des Feuer- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes auf Landesebene vertreten und in die aktuellen Diskussionen und Veränderungsprozesse involviert. Beim Landkreistag NRW wurde jetzt ein Ausschuss für den Bevölkerungsschutz gegründet, in dem der Kreis Warendorf ebenfalls vertreten ist.

### Warnung der Bevölkerung

Für die Warnung der Bevölkerung sind die Kommunen gemeinsam mit dem Kreis verantwortlich (§ 3 Abs. 1 BHKG). Das weite Thema „Warnung“ hat im Zusammenhang mit den Überschwemmungsereignissen noch einmal an Beachtung gewonnen.

Durch Fördermittel vom Bund und Land wurde in der Vergangenheit bereits ein vierstufiges Warnsystem in gegenseitiger Absprache zwischen allen Kommunen und dem Kreis aufgebaut. Mobile Sirenen, stationäre Sirenen, Radiodurchsagen und die Warn- Apps wie „Nina“ bzw. „Kat Warn“ stehen im Bedarfsfall zur Warnung der Bevölkerung zur Verfügung. Aktuell werden zum Teil noch weitere Sirenenanlagen in den Kommunen installiert. Für die Jahre 2021 und 2022 hat der Bund weitere Fördermittel zum Sirenenaufbau bereitgestellt.

Die vorhandenen digitalen Sirenen im Kreisgebiet sind funktionsfähig und werden derzeit

jährlich beim landesweiten Warntag aktiviert.

Aktuell laufen Abstimmungen mit den Kommunen, dass ab dem kommenden Jahr alle Sirenen kreisweit einheitlich einmal monatlich zu einem Probealarm auslösen sollen. Diese kreisweiten Probealarme sollen nicht nur dem Nachweis der Betriebsbereitschaft dienen, sondern auch die Bevölkerung für Warnungen sensibilisieren, um sich dann z.B. über Gefahrenlagen im Radio zu informieren.

Warntöne der Sirenen müssen zudem der Bevölkerung vermittelt und erklärt werden. Auch muss der Bevölkerung bewusstgemacht werden, Warnungen „ernst“ zu nehmen. Ertönt ein Warnton oder eine Warnmeldung ist Gefahr in Verzug und es besteht für Leben und/oder Hab und Gut eine akute Gefahr.

Ergänzend zu den vorhandenen Warnmitteln ist auf Bundesebene kurzfristig die Schaffung einer Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen geplant. Mit diesem sogenannten Cell Broadcast (CB) sollen öffentliche Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Mobilfunknetzbetreiber innerhalb definierter Funkzellen ausgesendet werden können.

### Sensibilisierung der Bevölkerung

Neben der notwendigen personellen und materiellen Ausstattung für den Katastrophenschutz möchte die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kommunen insbesondere auch die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung stärken. Auch dieses ist das Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung. Die Eigenvorsorge und die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung ist ein wichtiger Bestandteil des Katastrophenschutzes. Diese Erfahrungen wurden auch bei den Überschwemmungsereignissen im Sommer gemacht.

Die Bevölkerung muss stärker als bisher über das Verhalten bei Gefahren, die Bedeutung von Sirenenwarntönen, den Umgang beim Ausfall von kritischer Infrastruktur (Strom, Wasser, Telekommunikation), eine angemessene Lebensmittelbevorratung, die Sicherung von Dokumenten, etc., informiert und für den Eintritt derartiger Situationen sensibilisiert werden. Eine großflächige Sicherstellung der Infrastruktur und Bevorratung durch die Behörden für die gesamte Bevölkerung ist bei gewaltigen Katastrophen unmöglich.

Daher ist die notwendige Eigenvorsorge der Bevölkerung durch Informationskampagnen wieder stärker in das Bewusstsein zu rufen. Hierzu sollen Informationsbroschüren, Internetinformationen, soziale Medien und Beratungsangebote vor Ort genutzt werden. Als Auftakt dieser Informationskampagne soll der in 2020 coronabedingt ausgefallene „Tag der Sicherheit“ am 25. September 2022 genutzt werden.

Im Rahmen dieser längerfristig angelegten Informationskampagne sollen insbesondere auch Beratungsangebote für besondere Personengruppen bzw. deren Betreuende durchgeführt werden. Beispielhaft seien hier Personen mit Heimbeatmungsplätzen genannt, welche im Regelfall nicht für einen langanhaltenden Ausfall der Stromversorgung vorgesorgt haben. Auch verfügen immer weniger Haushalte noch über batteriebetriebene UKW-Radios, um Informationen und Warnungen bei einem Ausfall des Internets zu erhalten.

### Vorkehrungen Hochwasser/Starkregenereignisse

In den vergangenen Jahren wurden bereits Vorkehrungen für Hochwasser- und Starkregenereignisse im Kreisgebiet auch auf Kreisebene getroffen. Hierzu wurden Sandsäcke, Sandsackfüllmaschinen, Hochwasserschutzpumpen, Notstromgeneratoren, etc. beschafft. Für eine großflächige Hochwasser- bzw. Starkregenlage wie im Sommer 2022 im Süden NRWs kann dieses vorgehaltene Material nicht ausreichend sein. In derartigen Lagen sind Kreise und Kommunen immer auch auf gegenseitige überörtliche Hilfe angewiesen. Dass diese hierfür vorliegenden Landeskonzepte greifen, hat sich auch bei der Lage in der Städteregion Aachen gezeigt.

### Stromausfälle/Notstromversorgung

Ein Stromausfall über einen längeren Zeitraum ist sicherlich eines der größten Probleme, auf welches sich der Katastrophenschutz gemeinsam mit den Energieversorgern und der Bevölkerung einstellen muss. Das hat auch das Land NRW erkannt und durch die Beschaffung von fahrbaren 250 kVA Stromerzeugern vorgesorgt. Die Generatoren sind landesweit verteilt. Für den Kreis Warendorf ist der Stromerzeuger bei der Feuerwehr Telgte stationiert. Darüber hinaus verfügt der Kreis noch über weitere Notstromaggregate und Kraftstoffversorgung, damit die ihm obliegenden Aufgaben des Bevölkerungsschutzes auch bei einem Wegfall des Stromnetzes wahrgenommen werden können.

Zusätzlich wurden durch den Kreis Warendorf zur Energieversorgung von Einsatzstellen Tank- Schmierstoffmodule beschafft, so dass verschiedene Kraftstoffe für den Betrieb von Fahrzeugen, Generatoren, Pumpen und Kettensägen mitgeführt werden können. Diese werden auf einem vom Land NRW zugeteilten Katastrophenschutzfahrzeug zur vorgeplanten überörtlichen Hilfe mitgeführt.

Bei einem flächendeckenden Stromausfall im Kreis Warendorf wird die Kraftstoffaufnahme an einer durch den Kreis notstromversorgten Tankstelle erfolgen.

### Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten

Kommunen und Kreis müssen Teilen der Bevölkerung schnellstmöglich ein Obdach geben können. Dieses zeigte auch der Flüchtlingsstrom 2015. Schon jetzt sind kurzfristige Notunterkünfte (z.B. für akute Evakuierungen) im Kreis vorgeplant. Aber zukünftig ist auch eine kurzfristige Schaffung von längerfristigen Unterbringungsmöglichkeiten bei der Planung zu berücksichtigen. Neben Hochwasserfluten und Starkregenereignissen können Menschen auch jederzeit durch Brände, Unfälle oder andere Schadenslagen obdachlos werden oder weiterhin durch Flucht eine Unterbringung benötigen.

### Trinkwasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung

Stärker in den Blick genommen werden muss zukünftig eine funktionierende Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung. Wird diese Infrastruktur durch ein Schadensereignis zerstört, sind auch Kreise und Kommunen gefordert für Abhilfe zu sorgen. Nottrinkwasserbrunnen gibt es im Kreis Warendorf nicht. Daher muss ggf. Trinkwasser in großen Mengen (z.B. mit LKW) transportiert werden. Hierfür müssen Katastrophenschutzbehörden und Kommunen einen guten Überblick über vorhandenes

(Transport-)Material bei privaten Firmen haben.

Gleiches trifft auch für den Fall der Müll- oder Schlammabeseitigung zu. In diesen Fällen sind Großgeräte, aber auch Schaufeln und Besen zur Beseitigung unabdingbar.

In der Vergangenheit wurden in den Kommunen Übersichten mit Großgeräten und besonderem technischen Gerät von privaten Firmen vorgehalten, die im Falle einer Schadenslage kurzfristig angefordert werden konnten. Entsprechende Übersichten sind weiterhin kommunal zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.

### Bahnunfälle/Waldbrand

Gemeinsam mit der kreisfreien Stadt Münster, dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen werden derzeit in Arbeitsgruppen Konzepte für Bahnunfälle und Waldbrände erarbeitet. Derartige Lagen können ebenfalls nicht alleine bewältigt werden und daher lohnt sich die gemeinsame Erarbeitung und Abstimmung der notwendigen Konzepte.

So sind z.B. deutlich kleinere, geländegängige Fahrzeuge erforderlich, um unwegsames Waldgelände oder höher gelegene Bahngänge für die Brandbekämpfung und Menschenrettung zu erreichen. Auch die Überschwemmungsereignisse haben gezeigt, dass große Einsatzfahrzeuge überflutete und zerstörte Straßenzüge nicht mehr passieren konnten. Zur Entwicklung und Anschaffung eines entsprechenden Fahrzeuges sollen im Haushalt 2022 38.000 € zur Verfügung stehen. Dieses soll über eine Ladefläche für den vielseitigen Einsatz von Modulaufbauten für Waldbrände, Hochwasserlagen, Bahnunfälle und die Personenrettung verfügen.

Das zu beschaffende Fahrzeug soll auch als Prototyp zur Anschauung und eventuellen Beschaffung in den Kommunen und Nachbarkreisen genutzt werden.

### Räumlichkeiten für Katastrophenschutz Zwecke

Die Einsatzlagen der vergangenen Jahre (Flüchtlingskrise, Personenzug-Evakuierung mit 400 Personen, Corona-Pandemie, Hochwasser in Ahlen) sowie die Erkenntnisse aus den Hochwasser-Katastrophengebieten in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen machen in der Lagebearbeitung immer wieder deutlich, dass die für den Katastrophenschutz erforderlichen Räumlichkeiten nicht ausreichen. Aktuell werden verschiedenste Möglichkeiten zur Vorhaltung und Lagerung von Material und Fahrzeugen in kommunalen Feuerwehrgerätehäusern oder kurzfristig angemieteten Räumlichkeiten genutzt. Es zeigt sich, dass es sich bei diesen Möglichkeiten um Provisorien handelt, die stark begrenzt und nicht ausreichend sind. Auch fehlt es an einer entsprechenden Flexibilität, dauerhaften Planungssicherheit und notwendigen Zentralisierung.

Notwendig ist hierbei eine zentrale Unterbringung der Fahrzeuge der Regieeinheiten des Kreises und die Schaffung ausreichender Lagermöglichkeiten für Schutzmaterialien, Schutzausrüstung, Notbetten, Decken, Zelte, etc.. Gleichzeitig sollten auch Möglichkeiten für Sondernutzungen (vgl. Teststellen, Impfzentrum, Unterbringungsmöglichkeiten, Bereitstellungen, Personenauskunftsstelle, etc.) möglich sein und entsprechende Sozial- und Schulungs- bzw. Besprechungsräume vorhanden sein. Letztere könnten insbesondere auch zur weitergehenden Aus- und Fortbildung der Feuerwehreinsatzkräfte

der kreisangehörigen Kommunen (Zuständigkeit des Kreises nach § 4 Abs. 1 BHKG) und des Rettungsdienstes genutzt werden.

**Aufgrund dieser Notwendigkeit und zur weiteren Optimierung des Bevölkerungsschutzes soll die Verwaltung beauftragt werden, entsprechende Lösungsoptionen durch den Bau oder die Anmietung entsprechender Räumlichkeiten zu entwickeln und dem Kreistag zur Beratung vorzulegen.**

### 3. Ergänzende Informationen zum Hochwasserschutz im Kreisgebiet

Es ist festzuhalten, dass der Hochwasserschutz als Vorsorgepflicht den Kommunen im Kreisgebiet obliegt. Daher wurden durch die Kommunen, insbesondere derer, welche durch Hochwasserereignisse bereits mehrfach betroffen waren, entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt.

Hierbei ist nicht zu vernachlässigen, dass durch die Pflicht, die Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu bringen, die bisher umgesetzten naturnahen Gewässerausbauten immer unter der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes geplant und umgesetzt wurden. Der Kreis Warendorf als Untere Wasserbehörde fördert solche naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen. Hierzu stehen jährlich 85.000 € im Kreishaushalt bereit. Die reinen Hochwasserschutzmaßnahmen werden durch die pflichtigen Kommunen finanziert, wobei diese Maßnahmen bis zu 70 % vom Land NRW gefördert werden.

Die reinen Hochwasserschutzanlagen stellen sich entweder als Hochwasserrückhaltebecken (HRB) oder aber als Deichbauten (HWSD) parallel zum Gewässer dar. Nachfolgende Hochwasserrückhaltebecken werden derzeit im Kreisgebiet betrieben:

#### Stadt Ahlen:

HRB Werse:	695.000 m <sup>3</sup>
HRB Tiefenbach:	16.000 m <sup>3</sup>
HRB Landwehrgraben:	8.500 m <sup>3</sup>
HRB Dillweg:	3.500 m <sup>3</sup>
HRB Olfe:	6.700 m <sup>3</sup>
HRB Katzengraben:	4.700 m <sup>3</sup>
HRB Haarbach:	6.100 m <sup>3</sup>

#### Stadt Beckum: 1

HRB Ruenkolk:	3.770 m <sup>3</sup>
---------------	----------------------

#### Stadt Ennigerloh:

HRB Ostenfelde:	50.000 m <sup>3</sup>
-----------------	-----------------------

#### Stadt Oelde:

HRB Küttelbecke I:	17.000 m <sup>3</sup>
HRB Küttelbecke II:	21.000 m <sup>3</sup>
HRB Hede:	105.000 m <sup>3</sup>
HRB Westernfeld:	50.500 m <sup>3</sup>
HRB Wurth:	29.500 m <sup>3</sup>

### Ausbau der Werse in Sendenhorst, Ortsteil Albersloh in 2014

Im OT Albersloh wurde seinerzeit das Baugebiet „Zur Werseae“ im Überschwemmungsgebiet der Werse erschlossen. Die Anwohner waren mehrmals durch Hochwasserereignisse betroffen, so dass die Stadt Sendenhorst einen entsprechenden Hochwasserschutz sicherstellen musste. Da neben dem Hochwasserschutz die Werse als berichtspflichtiges Gewässer ebenfalls nicht einem naturnahen Zustand entsprach, wurde diese auf rd. 1,3 km Länge (Station 27,300 bis 28,600 km) im Ortsteil Albersloh durch die Stadt Sendenhorst naturnah umgestaltet. Zudem erfolgt eine Aufweitung des Gewässers in Form einer großflächigen Sekundäraue (Überschwemmungsfläche im Hochwasserfall) um die eigendynamische Entwicklung der Werse zu ermöglichen. Es entstand ein Retentionsraum von rd. 7.000 cbm. Des Weiteren entstand zum Schutz des vorhandenen Baugebietes „Zur Werseae“ ein Hochwasserschutzdeich in einer Höhe von rd. 1,80 m und in einer Breite von rd. 14 m bei einer Böschungsneigung von 1:3 auf einer Länge von rd. 350 m. Die Maßnahme wurde 2014 begonnen und im September 2015 abgeschlossen.

### Entwicklungskonzept Werse zwischen Stadt Ahlen, Stadt Beckum und dem Kreis Warendorf

Das Hochwasserereignis der Werse im Mai 2001, bei dem Teile des Stadtgebietes Ahlen überschwemmt wurden, hat aufgezeigt, wie wichtig vorbeugender Hochwasserschutz ist. Die Stadt Ahlen hat daher verschiedene Sofortmaßnahmen im Stadtgebiet von Ahlen durchgeführt. Gleichzeitig gab der Kreis Warendorf eine Studie "Hochwasserschutz und Ökologie – Werseae zwischen Ahlen und Beckum" in Auftrag. Ziel dieser Studie war es, Möglichkeiten zum Hochwasserschutz unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Gewässerentwicklung aufzuzeigen.

Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass ein ausreichender Hochwasserschutz durch Schaffung von Retentionsräumen erreicht werden kann. Es wurde eine Variante entwickelt, die durch Schaffung einer Sekundäraue entlang der Werse zwischen Ahlen und Beckum in Kombination mit der Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (Rückhaltevolumen 245.000 m<sup>3</sup> zzgl. Freiraum von 297.000 m<sup>3</sup> und zzgl. Retentionsvolumen in der Sekundäraue rd. 155.000 m<sup>3</sup>) an der "Alten Beckumer Straße" (K 28) ein ausreichender Hochwasserschutz für die Stadtlage Ahlen gewährleistet werden kann. Die Umsetzung der Planung erfolgte ab September 2008 und wurde 2016 abgeschlossen.

### Projekt KlimaSicher

Der Kreis Warendorf nimmt seit dem 01.04.2020 an einem mit EFRE-Mitteln geförderten Projekt namens „KlimaSicher“ teil, bei dem es um das Thema Klimafolgenanpassung für Unternehmen geht. Die Federführung des Projektes liegt beim Kreis Soest. Außerdem nimmt der Kreis Siegen-Wittgenstein als dritte Modellregion an dem Projekt teil. Wissenschaftlich begleitet wird das Projekt durch die RWTH Aachen (Institut für Stadtbauwesen) und der TU Dortmund (Lehrstuhl für Marketing).

Ziel des Projektes ist es, Unternehmen für die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sensibilisieren und diese bei der Anpassung zu unterstützen. Denn Wetterextreme wie Hitze, Sturm und Starkregen führen heute vereinzelt und zukünftig immer häufiger zu



erschweren Arbeitsbedingungen sowie zu Schäden an der Infrastruktur innerhalb und außerhalb der Unternehmen. Größere Ereignisse dieser Art können Produktionen stilllegen oder zumindest Arbeitsabläufe stören.

Die RWTH Aachen hat im Rahmen des Projektes für den Kreis Warendorf eine Klimawirkungsanalyse erstellt, um gewerbliche Standorte zu identifizieren, die in besonderem Maße von Klimawandelgefahren wie Starkregen, Überschwemmungen und Hitze betroffen sein könnten. Ein Validierungsgespräch Ende Mai 2021 mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Umweltamt, dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Wirtschaftsförderung sollte dazu dienen die Ergebnisse mithilfe lokaler Expertise zu bestätigen und zu ergänzen.

Im Sommer 2021 wurden dann Unternehmen akquiriert, die an den darauffolgenden Workshops im September/Oktobre teilgenommen haben. Die Unternehmen wurden in dem Zuge über mögliche betriebliche Klimaanpassungsstrategien informiert und sollen so zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen angeregt werden.

Schlussendlich wird ein Leitfaden entwickelt, der zur Aufbereitung wichtiger Informationsquellen im Bereich der Klimafolgenabschätzung und zur Beratung von Unternehmen dienen soll. Auf dieser Grundlage ist es möglich, den Projektansatz KlimaSicher auch auf andere Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat

## Anfrage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>	Nr. <b>310/2021</b>
---	------------------------

### Betreff:

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zu Vorsorgemaßnahmen bei Großschadensereignissen im Kreisgebiet vom 31.08.2021

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KRd Petra Schreier Herr KBD André Hackelbusch Herr KBM Heinz-Jürgen Gottmann	03.12.2021

**Erläuterungen:**

Auf die beiliegende Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion wird verwiesen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 03.12.2021. Auf die umfangreichen Ausführungen in der Vorlage 309/2021 zum Hochwasserschutz und zur Warnung der Bevölkerung wird zudem verwiesen.

**Anlagen:**

2021-08-31 Anfrage CDU Starkregenereignisse

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat

## Kreistagsfraktion

Herrn Landrat  
Dr. Olaf Gericke  
Kreis Warendorf  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

**Fraktionsvorsitzender**  
Guido Gutsche  
Homanns Kämpe 17 b  
59320 Ennigerloh  
0170 311 46 70  
ggutsche@aol.com

[www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de](http://www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de)

31.08.2021

### Großschadensereignisse im Kreisgebiet - Vorsorgemaßnahmen

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

Im Juli ereilte Teile von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ein Unwetter mit Starkregen und einer verheerenden Flutkatastrophe. Viele Menschen wurden getötet oder verletzt und verloren ihr gesamtes Hab und Gut. In vielen Landstrichen wurde die gesamte Infrastruktur zerstört. Die Folgen für den Einzelnen und die Allgemeinheit sind nicht absehbar und zum großen Teil auch noch nicht abschließend zu beziffern.

Auch der Kreis Warendorf war in einigen Teilen von Starkregen betroffen. Zum Glück blieb es bei geringen Sachschäden durch vollgelaufene Keller. Menschen kamen nicht zu Schaden. Dennoch stellt sich der CDU-Fraktion die Frage, wie gut unser Kreis auf zukünftige Starkregen- und Unwetterereignisse vorbereitet ist. Zunächst ist natürlich private Vorsorge zu treffen, aber der Kreis muss die Rahmenbedingungen schaffen, damit Unwetterereignisse nicht zu einer Katastrophe werden.

Die CDU-Fraktion vertritt die Auffassung, dass aktiv Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Auswirkungen von Unwettern aller Art so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört auch, weiterhin aktiv Klimaschutz zu betreiben, damit sich solche Schadensereignisse in Zukunft nicht noch weiter häufen. Dafür wollen wir unseren eigenen Beitrag im Kreis weiterhin leisten.

In der politischen Diskussion ist in diesem Zusammenhang jetzt verstärkt auch die Warnung der Bevölkerung durch geeignete digitale und analoge Maßnahmen. Warnungen per Mobiltelefon fallen nicht in die Zuständigkeit des Kreises, Warnungen durch Sirenen hingegen schon. Seit einiger Zeit werden auch wieder Sirenenwarntage durchgeführt.

#### **Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen in den zuständigen Ausschüssen:**

1. Muss das Hochwasserschutzkonzept des Kreises an die Erfahrungen aus der Katastrophe im Juli 2021 angepasst werden?
2. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen hat der Kreis bereits getroffen?
3. Welche Maßnahmen sind für die Zukunft geplant?
4. Wie gut ist der Kreis Warendorf, nach Einschätzung der Verwaltung aufgestellt, falls uns ein Starkregenereignis ereilt.
5. Sind die Sirenen im Kreisgebiet Warendorf funktionsfähig?
6. Reicht die Anzahl der Sirenen aus, um flächendeckend alle Menschen zu erreichen, oder müssen zeitnah weitere Sirenen installiert werden?
7. Nach einzelnen Befragungen in der Bevölkerung weiß nicht Jeder, was zu tun ist, falls die Sirenen im Ernstfall heulen. Welche Möglichkeiten sieht der Kreis, den Menschen die richtigen Verhaltensweisen bei einem „Sirenen-Ernstfall“ näher zu bringen?

gez.  
Guido Gutsche  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Andreas Kühnel  
CDU-Ausschusssprecher

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>	Nr. <b>311/2021</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Bericht über die Entwicklung der Ausländerbehörde

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: Herr Schmedt	03.12.2021
---	------------

**Erläuterungen:**

Die Verwaltung berichtet in der Sitzung über die Entwicklung und Situation der Ausländerbehörde.



1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei / Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>	Nr. <b>305/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<p><b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Herr Ltd. KRK Holtstiege zu finanziellen Auswirkungen: Frau Kreisverwaltungsrätin Knoche</p>	03.12.2021
<p><b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRK Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke</p>	07.12.2021
<p><b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRK Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke</p>	10.12.2021
<p><b>Kreistag</b> Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRK Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke</p>	17.12.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2022)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
<b>Betrag</b> a) für den Zweck im Haushaltsplanentwurf 2022 veranschlagt und	a) 11.800.000 EUR	
b) nunmehr einzuplanen (über die Änderungsliste erfasst)	b) 11.900.000 EUR	

### Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

**Erläuterungen:**

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgedeckt, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte zum 01.01.2021.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2021 (Plan: 11.290.680 €) auf 11.790.776 € im Jahr 2022 steigen werden (+4,4 %). Die steigenden Kosten sind hauptsächlich auf höhere Personalkosten bedingt u.a. durch Tarif- und Stufenerhöhungen zurückzuführen.

Neben der Kostensteigerung hat auch der Gebührenaussgleich aus Vorjahren Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren. Es sind Defizite aus Vorjahren vorgetragen worden. Im Jahr 2017 hat der Rettungsdienst mit einem Defizit i. H. v. 1.064.239,62 € abgeschlossen. Das Defizit hat den bis dato angesparten Sonderposten gänzlich aufgezehrt. Zum 31.12.2017 belief sich das kumulierte Defizit auf rd. 702 T€. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. In der Kalkulation 2019 wurde daher ein Betrag von 234 T€ berücksichtigt. Im Jahr 2019 hat der Rettungsdienst einen Gebührenüberschuss i. H. v. 391.177,09 € erwirtschaftet. Der Überschuss wurde für den Abbau des Defizits 2017 verwendet. Das zum 31.12.2019 verbleibende Gebührendefizit aus 2017 i. H. v. 311.005,57 € wurde mit einem Betrag i. H. v. 155.502,79 € im Jahresabschluss 2020 abgebaut. Des Weiteren wurde im Jahresabschluss 2020 das Gebührendefizit aus 2018 i. H. v. 86.749,77 € mit einem Betrag i. H. v. 43.374,89 € abgebaut. Auch im Jahr 2020 ist ein Gebührendefizit i. H. v. 418.623,81 € entstanden. Das Defizit soll im Rahmen der Kalkulationen 2021 – 2023 jeweils mit einem Betrag i. H. v. 139.541,27 € abgebaut werden.

Die verbleibenden Gebührendefizite 2017 i. H. v. 155.502,79 €, 2018 i. H. v. 43.374,89 € und ein Teilbetrag des Defizits aus 2020 i. H. v. 139.541,27 € sollen lt. Gebührenplanung mit dem Jahresabschluss 2021 weiter abgebaut werden.

In die Gebührenkalkulation 2022 ist folglich ein Fehlbetrag aus 2020 i. H. v. 139.541,27 € eingeflossen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührendefiziten aus Vorjahren stellen sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2022 wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2018	Tarif ab 01.01.2019	Tarif ab 01.01.2021	Tarif ab 01.01.2022
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	683,00 €	773,00 €	851,00 €	843,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	332,00 €	370,00 €	416,00 €	429,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
3. Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	439,00 €	466,00 €	515,00 €	548,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
4. Notarzteeinsatz				
Notarzteeinsatzpauschale	488,00 €	470,00 €	459,00 €	510,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2022 Gebühren i. H. v. insgesamt 11,9 Mio. € vereinnahmt werden. Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2022 im Produkt 020320 „Rettungsdienst“ unter Nr. 04 veranschlagt. Allerdings sind im Entwurf lediglich 11,8 Mio. € erfasst. Mit der Änderungsliste wird der Ansatz auf 11,9 Mio. € erhöht.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Krankenkassen als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 05.10.2021 um eine Stellungnahme gebeten. Ob Einvernehmen aus Sicht der Krankenkassen erzielt werden konnte, wird im Nachgang berichtet.

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulation

Anlage 2: Erläuterung

Anlage 3: Entwurf Gebührensatzung

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat



Kreis Warendorf

## **Gebühren- kalkulation**

Rettungsdienst

**2022**

Erläuterungen  
(Stand: 05.10.2021)



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Erläuterungen</b>	<b>3</b>
<b>1 Personalkosten</b>	<b>3</b>
1.1 Personalkosten Einsatzdienst	3
1.2 Personalkosten Verwaltung	4
<b>2 Sachkosten</b>	<b>4</b>
2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern	4
2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	5
2.3 Kostenerstattungen	5
2.4 Sonstige Dienstleistungen	6
2.5 Medikamente, medizinisches Material	6
2.6 Dienst- und Schutzkleidung	7
2.7 Fortbildung	7
2.8 Notfallsanitäter	8
2.9 Reisekosten	8
2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL	8
2.11 Mieten und Pachten bewegl. Vermögen	9
2.12 Bürobedarf	9
2.13 Telekommunikationskosten	9
2.14 Postgebühren u. ä.	9
2.15 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	9
2.16 Versicherungsbeiträge	10
2.17 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve	10
2.18 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle	10
2.19 Interne Leistungsbeziehungen Zentrale Dienste	11
2.20 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement	11
2.21 Interne Leistungsbeziehungen IT	12
2.22 Verkäufe von Gegenständen	12
<b>3 Abschreibung</b>	<b>12</b>
<b>4 Zinsbelastung</b>	<b>13</b>
<b>5 Abbau Gebührendefizit</b>	<b>13</b>
<b>6 Fazit</b>	<b>14</b>

## **Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2022**

Grundlage für die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren ist der gültige Rettungsdienstbedarfsplan (§ 14 RettG NRW). Im Rettungsdienstbedarfsplan sind die Qualität und die Quantität der Rettungsmittel beschrieben und festgelegt.

Maßgeblich ist der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf von Mai 2020, der in der Sitzung des Kreistages am 19.06.2020 beschlossen wurde und am 20.06.2020 in Kraft getreten ist.

In der Gebührenkalkulation werden die daraus resultierenden Kosten unter Berücksichtigung der in der Ergebnisrechnung dargestellten Werte getrennt nach Rettungsmitteln zusammengefasst und durch die Anzahl der Einsätze geteilt. So ergeben sich die Tarife für die einzelnen Rettungsmittel (Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteeinsatzfahrzeug).

Zu den Kosten gehören im Wesentlichen:

- Personalkosten inkl. Pensionsrückstellungen und Beihilfe (für aktive Beamte)
- Sachkosten wie z.B. Fahrzeugunterhaltung, Medikamente
- Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen
- anteilige Kosten der Leitstelle.

### **1. Personalkosten**

#### **1.1 Personalkosten Einsatzdienst**

Bei der Kalkulation der Personalkosten im Einsatzdienst wurde von den tatsächlichen Personalkosten der Mitarbeiter ausgegangen. Berücksichtigt wurde das Arbeitgeber-Brutto mit folgenden Leistungen: Brutto-Personalkosten, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, ZKW-Umlage, Sanierungsgeld, Pauschalsteuer, U2-Umlage. Nicht enthalten sind Kosten für Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung, die der Kreis pauschal für alle Beschäftigten zahlt.

Die Kalkulation enthält Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitätern, siehe Position 2.8.

Die Kostensteigerung ist unter anderem auf Tarif -/ Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

## 1.2 Personalkosten Verwaltung

Berücksichtigt wurden Stellenanteile von Mitarbeitern in der Verwaltung, die für das Aufgabengebiet Rettungsdienst tätig sind. Ausgehend von der jeweiligen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe des Mitarbeiters wurden anhand der Personalkostentabelle 2020/2021 der KGSt die Personalkosten für den Bereich Verwaltung ermittelt. Dabei sind bei den Beamten die Kosten für Beihilfen und Pensions- sowie Beihilferückstellungen sowie Sonderzuwendung enthalten.

Des Weiteren wurde ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarztdienst Leitstelle berücksichtigt, siehe Position 2.3 Kostenerstattungen.

## 2. Sachkosten

### 2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
525110 Fahrzeugunterhaltung	290.275 €	359.337 €	328.768 €	393.850 €	295.450 €

Diese Position beinhaltet die Treibstoff-, Wartungs- sowie Reparaturkosten und bis 2021 auch die Versicherung für die lt. Rettungsdienstbedarfsplan vorzuhaltenden Fahrzeuge des Kreises Warendorf (3 NEF, 9 RTW und 2 KTW). Ab 2022 ist die Kfz-Versicherung unter Position 2.17 Versicherungsbeiträge erfasst.

Hierbei wurden Erlöse i. H. v. 10.000 € aus Versicherungsleistungen für Fahrzeugschäden berücksichtigt.

#### 9 Rettungswagen (7 RTW im 24/7-Dienst, 2 RTW im Tagesdienst):

- RTW 1 Sendenhorst (WAF-DL 820)
- RTW 2 Sendenhorst (WAF-DL 790)
- RTW 1 Telgte (WAF-DL 840)
- RTW 2 Telgte (WAF-DL 930)
- RTW Drensteinfurt (WAF-DL 860)
- RTW 1 Ennigerloh (WAF-DL 920)
- RTW 2 Ennigerloh WAF-DL 780)
- RTW Ostbevern (WAF-DL 760)
- RTW Wadersloh (WAF-DL 770)

#### 2 Krankentransportwagen

- KTW Ennigerloh (WAF-DL 830)
- KTW Telgte (WAF-DL 890)

#### 3 Notarzteinsetzungsfahrzeuge:

- NEF Sendenhorst (WAF-DL 810)
- NEF Leitstelle (WAF-DL 850)
- NEF Telgte (WAF-DL 730)

Daneben fallen Kosten für die Unterhaltung der im Bedarfsplan festgelegten Reservefahrzeuge an. Dies sind:

- Reserve-RTW 1 (WAF-DL 700)
- Reserve-RTW 2 (WAF-DL 710)
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 720)
- Reserve-KTW (WAF-DL 661)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

Daneben sind die Kosten für Treibstoff, Wartung und Reparatur der zwei OrgL-Fahrzeuge und zwei LNA-Fahrzeuge hier enthalten. Ein LNA-Fahrzeug wird in 2022 durch ein Gebrauchtfahrzeug ersetzt.

## 2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen von medizinischen Geräten. Die Planung der Kosten erfolgte anhand der Vorjahreswerte und unter Berücksichtigung jährlicher Besonderheiten.

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
525510 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen	39.026 €	46.864 €	58.922 €	49.600 €	62.100 €

## 2.3 Kostenerstattungen

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
527920 Kostenerstattungen	1.459.202 €	1.535.097 €	1.470.343 €	1.560.000 €	1.560.000 €

Diese Position beinhaltet Erstattungen für Notarzteinsätze, Pauschalen für die Notarztgestellung, Unterstützungsleistungen des Rettungsdienstes (§14 Abs.5 RettG) etc. und gliedert sich wie folgt:

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einsätze Vertragsnotärzte	8.106 €	9.626 €	10.988 €	10.000 €	10.500 €
NEF-Einsätze Stadt Ahlen	31.337 €	54.127 €	5.128 €	0 € *	0 € *
NEF-Einsätze Stadt Lippstadt	39.560 €	69.460 €	47.840 €	55.000 €	55.500 €
Patiententransporte bei Sanitätsdiensten sowie Einsätze bei Spitzen- und Sonderbedarf	171.884 €	92.532 €	94.092 €	100.000 €	101.500 €
Kostenbeteiligung Notarzdienst Stadt Ahlen	33.948 €	42.023 €	8.186 €	0 € *	0 € *
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Telgte	548.407 €	548.407 €	586.180 €	586.000 €	604.250 €
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Sendenhorst	503.840 €	503.840 €	538.543 €	539.000 €	555.250 €
Notarztversorgung NEF Leitstelle (Mo-Fr 12 Std.)	0 €	176.763 €	190.886 €	230.000 €	172.000 €**
Spitzenabdeckung NEF Leitstelle	122.120 €	18.320 €	8.500 €	25.000 €	25.500 €
Unterstützungsleistungen der Feuerwehr	0 €	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €
Telenotarzt	0 €	0 €	0 €	0 €	20.500 €
Rückstellung für voraussichtliche Tarifsteigerung der Notarztversorgung rückwirkend ab 07/2019	0 €	20.000 €	-20.000 €	0 €	0 €
<b>SUMME</b>	<b>1.459.202 €</b>	<b>1.535.097 €</b>	<b>1.470.343 €</b>	<b>1.560.000 €</b>	<b>1.560.000 €</b>

\*Die Ansätze für die notärztliche Versorgung durch die Stadt Ahlen entfallen seit dem 01.01.2020. Die Abrechnung erfolgt seit dem 01.01.2020 unmittelbar durch die Stadt Ahlen mit den Nutzern/Kostenträgern. Die Kosten sind in der Gebührenkalkulation der Stadt Ahlen berücksichtigt.

\*\*Seit dem 01.04.2021 wird ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarzdienst Leitstelle durch den Kreis Warendorf direkt gestellt und daher die Kostenerstattung reduziert. Die Personalkosten sind unter Position 1.2 erfasst.

## 2.4 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
529180 Aufw. f. sonst. Dienstleistungen	6 €	10.472 €	2.023 €	250 €	250 €

In 2019 sind Kosten für die gutachterliche Untersuchung des Rettungsdienstes angefallen. Anfang 2019 wurde mit der Begutachtung begonnen und Anfang 2020 abgeschlossen.

## 2.5 Medikamente, medizinisches Material, sonstige Materialkosten

Aufgeführt sind Kosten für Medikamente und medizinisches Material sowie Desinfektionsmittel u. ä., das auf den Fahrzeugen verbraucht wird.

Die Kosten für die Schutzausrüstung (MNS, FFP2-Masken, Schutzmittel, etc.) sowie Desinfektionsmittel sind aufgrund der Corona-Pandemie enorm gestiegen. Zudem hat sich der Verbrauch im Vergleich zu 2019 wesentlich erhöht.

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Medikamente	36.041 €	42.119 €	45.161 €	38.000 €	47.000 €
Medizinische Verbrauchsmittel inkl. Einmalbettwäsche und med. Sauerstoff	171.900 €	162.079 €	272.008 €	256.100 €	237.100 €
Desinfektionsmittel	8.534 €	8.998 €	19.111 €	15.000 €	15.000 €
<b>SUMME</b>	<b>216.475 €</b>	<b>213.196 €</b>	<b>336.281 €</b>	<b>309.100 €</b>	<b>299.100 €</b>

## 2.6 Dienst- und Schutzkleidung

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
541110 Aufw. für Dienst- und Schutzkleidung	127.352 €	130.354 €	148.951 €	143.200 €	160.200 €

Für den jährlichen Austausch von Kleidung bei den Hauptamtlern wurde ein Betrag i. H. v. 602 € pro Person ermittelt. Dieser Wert richtet sich nach den aktuellen Preisen sowie den in der Dienstvereinbarung über Arbeitsschutz- und Dienstkleidung festgelegten Mindesttragezeiten. Die Kosten 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Kleidung	70.000 €
Kleidung Hauptamtler	62.000 €
Kleidung Neueinstellungen, Azubis	27.000 €
Kleidung LNA/OrgL	<u>1.200 €</u>
	160.200 €

## 2.7 Fortbildung

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
541125 Fortbildung	75.974 €	55.584 €	41.867 €	80.000 €	99.500 €

Im Jahr 2022 sind für Fortbildungen des Rettungsdienst-Personals 91.500 € und für Fortbildungen Organisatorische Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärzte 8.000 € angesetzt.

## 2.8 Notfallsanitäter

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Notfallsanitäter	72.975 €	87.274 €	299.843 €	180.000 €	223.500 €

Im Jahr 2022 sind für die Vollausbildung von 13 Mitarbeitern als Notfallsanitäter **218.500 €** vorgesehen. Seit 2020 haben jährlich vier Personen die Ausbildung begonnen und fünf weitere werden ab September 2022 starten.

Es fallen folgende Kosten an:

a) Theoretische Ausbildung (13 P.)	178.693,72 €
b) Klinische Ausbildung (13 P.)	34.945,76 €
c) RettSan-Prüfung (5 P.)	2.195,00 €
d) Fachliteratur (13 P.)	<u>2.600,00 €</u>
	218.434,48 €

Berücksichtigt wurden die Finanzierungswerte für das Jahr 2022 aus dem Finanzierungserlass zur Notfallsanitäterausbildung des MAGS NRW vom 02.06.2021.

Für die Ausbildung der Notfallsanitäter sind Praxisanleiter notwendig. Im Jahr 2022 sollen voraussichtlich drei Personen zum Praxisanleiter weitergebildet werden. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. 5.000 €.

Die Personalkosten werden unter Position 1.1. erfasst.

## 2.9 Reisekosten

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
541211/541212 Reisekosten	10.910 €	8.910 €	8.131 €	6.000 €	6.000 €

Für 2022 werden Reisekosten i. H. v. insgesamt 6.000 € erwartet.

## 2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
542101 Aufw. für ehrenamtl. u. sonstige Tätigkeiten	125.558 €	107.085 €	121.484 €	156.000 €	156.000 €

Angesetzt wurden Kosten für die Rufbereitschaft i. H. v. **100.000 €** für die LNA und **56.000 €** für die OrgL.

Die Kostenschätzung für die LNA basiert auf folgender Berechnung:

5,25 € pro Rufbereitschaftsstunde x 365 Tage x 24 Stunden x 2 = 91.980 € plus  
250 € x 30 Einsätze = 7.500 €.

Der Stundensatz i. H. v. 5,25 € ist seit dem Jahr 2015 unverändert.

Die Kostenschätzung für die OrgL basiert auf folgender Berechnung:  
3,00 € pro Rufbereitschaftsstunde x 365 Tage x 24 Stunden x 2.

## 2.11 Mieten und Pachten bewegl. Vermögen

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
542210 Mieten und Pachten bewegl. Vermögen	0 €	115 €	0 €	0 €	0 €

Im Jahr 2019 sind einmalige Leihgebühren für ein Fahrzeug enthalten.

## 2.12 Bürobedarf

## 2.13 Telekommunikationskosten

## 2.14 Postgebühren u. ä.

In dieser Position sind Kosten für Bürobedarf, Telekommunikation, sowie Porto enthalten.

Bei den Telekommunikationskosten wurde zum 01.01.2018 auf IP-Telefonie umgestellt. Des Weiteren sind hier die Kosten für Kabel-TV erfasst. Durch die neuen Glasfaseranschlüsse an den Rettungswachen hat sich der Kostenansatz ab 2022 auf 10 T€ erhöht.

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
543110 Bürobedarf	526 €	213 €	277 €	500 €	500 €
543115 Telekommunikationskosten	4.516 €	4.516 €	4.516 €	6.500 €	10.000 €
543120 Postgebühren und ähnliches	163 €	203 €	178 €	250 €	250 €

## 2.15 Allgemeine Geschäftsaufwendungen

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
543190 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	62.099 €	84.107 €	83.845 €	72.000 €	75.000 €

Die Kosten gliedern sich 2022 wie folgt:

Fachzeitschriften, Bücher, Telefonbucheinträge, Vordrucke, etc.	11.500 €
Ersatzbeschaffungen	27.000 €
Sonstige Beschaffungen	16.500 €
Bett- und Haushaltswäsche (Anschaffung/Reinigung)	20.000 €

Bei den Ersatzbeschaffungen sind Kleingeräte berücksichtigt, die auf Grund ihres Alters voraussichtlich ersetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich z. B. um Intraossäre Bohrmaschinen und CO-Warner.



Bei den sonstigen Beschaffungen handelt es sich z. B. um Mobiliar, Matratzen, Küchenmaschinen und Reinigungsgeräte an den Rettungswachen.

## 2.16 Versicherungsbeiträge

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
544110 Versicherungsbeiträge	52.031 €	60.097 €	53.209 €	62.740 €	176.700 €

Bei der Position "Versicherungsbeiträge" sind die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Einsatzkräfte im Rettungsdienst enthalten.

Die Versicherung für die Einsatzfahrzeuge ist ab 2022 ebenfalls unter dieser Position erfasst und nicht mehr in Position 2.1 "Fahrzeugunterhaltung" enthalten.

## 2.17 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve

Sachkonten	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
549990 sonstige Aufwendungen	26.653 €	30.620 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €

Mit den Hilfsorganisationen DRK und MHD wurde die Vorhaltung von acht Rettungsmitteln als taktische Reserve vertraglich geregelt. Für die Vorhaltung eines Rettungsmittels werden bis zu 4.000 € an die Hilfsorganisationen erstattet. In Summe fallen damit 32.000 € an.

## 2.18 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle

Sachkonto	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
581101 Aufwand aus internen LV	674.640 €	502.468 €	871.849 €	806.350 €	855.170 €

Unter dieser Position ist die Beteiligung des Rettungsdienstes (Anteil Kreis) an den Kosten der Leitstelle (Leitstellenumlage) aufgeführt. Im Jahr 2019 konnten besonders im Personalbereich außerplanmäßige Erträge durch die Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen durch den Abgang von Mitarbeitern verzeichnet werden. Im Jahr 2020 mussten hingegen hohe Pensions- und Beihilferückstellungen durch Personalzugänge gebildet werden.

In den Kosten der Leitstelle sind keine Kosten in Zusammenhang mit den Einsatzleitwagen 1 und 2 berücksichtigt. Diese Festlegung resultiert aus einem Moderationsgespräch mit den Krankenkassen bei der Bezirksregierung Münster am 10.01.2017.

Die Personalkosten von vier Brandmeisteranwärtern i. H. v. 88.900 €, die in der Leitstellenkalkulation zu berücksichtigen sind, sind hier in Höhe des Anteils des Kreises Warendorf von 32,97 % in Abzug gebracht. Dies entspricht einem Betrag von 29.310 €.

Mit der Inbetriebnahme des Neubaus der Leitstelle ab Oktober 2020 sind auch die damit einhergehenden Kosten der Leitstelle enthalten. Für nähere Erläuterungen siehe Kalkulation Leitstelle 2022 unter Punkt 3.3.

## 2.19 Interne Leistungsbeziehungen Zentrale Dienste

Sachkonto	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Produkt 010310	489 €	244 €	0 €	0 €	0 €

In den Vorjahren waren hier Kosten für den Kabelanschluss ausgewiesen, die nun unter Ziffer 2.13 Telekommunikationskosten enthalten sind.

## 2.20 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement

Sachkonto	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Produkt 010710	125.379 €	116.296 €	120.791 €	123.890 €	104.790 €

Enthalten sind die Kosten für die Gebäude der Rettungswachen Drensteinfurt, Ennigerloh, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh, die sich wie folgt gliedern:

Bauunterhaltung	3.000 €
Steuern und Abgaben	8.300 €
Strom	14.300 €
Heizenergie	11.500 €
Gebäudereinigung	5.650 €
Wasser	2.300 €
Versicherungen	1.440 €
Mieten und Pachten	51.100 €
Abfallbeseitigung	300 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	7.000 €
Allgemeine Geschäftsaufwendungen	500 €

Die Miete für den NEF-Standort Sendenhorst (Carport NEF-Fahrzeug, Sozialräume NEF-Fahrer und Notarzt, Appartement und Garage) sind hier ebenfalls berücksichtigt.

## 2.21 Interne Leistungsbeziehungen IT

Sachkonto	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Produkt 010410	3.518,49 €	4.577 €	1.745 €	7.500 €	7.500 €

Enthalten sind Kosten für die IT-Unterhaltung der Rettungswachen in Form von Reparaturen und Softwarewartung.

## 2.22 Verkäufe von Gegenständen

Der Verkauf von Gegenständen, die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, wird in der Kalkulation berücksichtigt, sofern Gegenstände veräußert werden. Für das Jahr 2022 ist der Verkauf von einem RTW und einem KTW und einem mit einer Erlössumme i. H. v. 25.000 € eingeplant.

## 3. Abschreibung

### Abschreibung Gebäude

Dem Kreis Warendorf ist im Bereich des Rettungsdienstes Eigentümer folgender Gebäude:

- Rettungswache Drensteinfurt (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Ennigerloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Sendenhorst (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Wadersloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle).

Die Gebäude sind in den Jahren 1990 bis 1992 errichtet worden. Vor dem 01.01.1999 angeschaffte Anlagegüter dürfen jedoch nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, da das Land damals die Investitionskosten getragen hat.

Abschreibungen für diese Gebäude sind in der Kalkulation somit nicht enthalten.

Für den Neubau der Rettungswache in Telgte ist die Abschreibung hingegen in der Kalkulation enthalten. Daneben sind Abschreibungen u.a. für Absauganlagen in den Fahrzeughallen, die Notstromversorgung sowie Klimageräte in verschiedenen Rettungswachen enthalten.

### Abschreibung Fahrzeuge

Die Abschreibung für die Fahrzeuge wurde linear auf eine Nutzungsdauer von sechs Jahren vorgenommen. Folgende Fahrzeuge sind zu Beginn des Jahres 2022 bereits abgeschrieben und nicht berücksichtigt:

- OrgL-Fahrzeug Nord
- OrgL-Fahrzeug Süd
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 720)
- Reserve KTW (WAF-DL 661)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

### Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung Rettungsdienst

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Rettungsdienstes ist in der Anlagensachgruppe 281 BGA RD erfasst. Die Prognose für die Abschreibung des Jahres 2022 beläuft sich auf 90.658 €.

## Abschreibungen Leitstellenneubau und Technik

Die Fahrzeughalle des Neubaus wird durch den Rettungsdienst genutzt, sodass rd. 11,63% der Abschreibungen des Leitstellenneubaus (ohne Fernmelde- und IT-Anlagen) hier in der Kalkulation erfasst sind. Für Näheres siehe Erläuterung der Leitstelle unter Punkt 3.3.

## 4. Zinsbelastung

### 4.1 Eigenkapitalzinsen

Zugrunde gelegt wurde der Restbuchwert der Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Rettungsdienstes am 31.12.2022.

Es wurde ein Eigenkapitalzinssatz i. H. v. 5,242% angenommen.

## 5. Abbau Gebührendefizit

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Rettungsdienst ist zum 31.12.2017 komplett verbraucht gewesen. Die Gebührenüberschüsse der Vorjahre wurden vollständig zurückgegeben.

Entwicklung des Sonderpostens seit 2014:

Jahr	Überschuss/ Fehlbetrag	Sopo jeweils zum 31.12.
2014	320.903,89 €	1.573.588,25 €
2015	- 697.622,38 €	875.965,87 €
2016	- 513.908,91 €	362.056,96 €
2017	-1.064.239,62 €	0,00 €

In den Jahren 2017 und 2018 sind Gebührendefizite entstanden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Folglich wurde der Überschuss aus 2019 i. H. v. 391.177,09 € mit dem Defizit aus 2017 verrechnet.

Das verbleibende Gebührendefizit aus 2017 i. H. v. 311.005,78 € wurde mit einem Betrag i. H. v. 155.502,79 € und ein Betrag i. H. v. 43.374,89 € aus dem Gebührendefizit 2018 beim Jahresabschluss 2020 abgebaut. Die verbleibenden Gebührendefizite 2017 i. H. v. 155.502,79 € und 2018 i. H. v. 43.374,89 € werden in 2021 abgebaut. Das Defizit aus 2020 i. H. v. 418.623,81 € wird im Rahmen der Kalkulationen 2021 - 2023 abgebaut. Der bereits erfolgte Abbau der Gebührendefizite sowie der geplante Abbau für die kommenden Jahre kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	2017	2018	2019	2020	kumuliertes Defizit
Überschuss/ Fehlbetrag	- 1.064.239,62 €	- 86.749,77 €	391.177,09 €	- 418.623,81 €	
<i>Ausgleich bis</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>	<i>2024</i>	
Abbau in 2017	362.056,95 €				
<b>31.12.2017</b>	<b>- 702.182,67 €</b>				<b>- 702.182,67 €</b>
Abbau in 2018	- €				
<b>31.12.2018</b>	<b>- 702.182,67 €</b>	<b>- 86.749,77 €</b>			<b>- 788.932,44 €</b>
Abbau in 2019	391.177,09 €	- €	- 391.177,09 €		
<b>31.12.2019</b>	<b>- 311.005,58 €</b>	<b>- 86.749,77 €</b>	<b>- €</b>		<b>- 397.755,35 €</b>
Abbau in 2020	155.502,79 €	43.374,89 €			
<b>31.12.2020</b>	<b>- 155.502,79 €</b>	<b>- 43.374,89 €</b>		<b>- 418.623,81 €</b>	<b>- 617.501,49 €</b>
Abbau in 2021	155.502,79 €	43.374,89 €		139.541,27 €	
<b>31.12.2021</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>		<b>- 279.082,54 €</b>	<b>- 279.082,54 €</b>
Abbau in 2022				139.541,27 €	
<b>31.12.2022</b>				<b>- 139.541,27 €</b>	<b>- 139.541,27 €</b>
Abbau in 2023				139.541,27 €	
<b>31.12.2023</b>				<b>- €</b>	<b>- €</b>
Abbau in 2024					
<b>31.12.2024</b>					<b>- €</b>

In der Kalkulation 2022 ist daher ein Betrag von insgesamt 139.541 € berücksichtigt.

## 6. Fazit

Die Kalkulation der Gebühren für 2022 kommt zu folgendem Ergebnis:

Gesamtkosten:	11.790.776 €
Rückgabe Gebührendefizit 2020:	139.541 €
Gebührenerträge:	11.930.317 €

Dies führt zu folgenden Gebühren:

		bislang gültig:	Differenz:
1. RTW-Grundgebühr	<b>843 €</b>	851 €	-8 €
2. KTW-Grundgebühr	<b>429 €</b>	416 €	+13 €
3. NEF-Grundgebühr	<b>548 €</b>	515 €	+33 €
4. Notarzteinsatzpauschale	<b>510 €</b>	459 €	+51 €

Für die Prognose der Einsatzzahlen 2022 erscheint eine Auswertung des Verlaufes des Jahres 2020 als nicht repräsentativ. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es im II. Quartal 2020 zu deutlichen Einsatzrückgängen. Ende 2020 gab es hingegen einen deutlichen Anstieg.

Zudem ist die Umsetzung der Rettungsmittelausweitungen aufgrund der Mitte 2020 fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplanung ab Anfang 2021 zu berücksichtigen.

Insofern ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Prognose der erwarteten Einsatzzahlen für 2022 schwierig. Unter Zugrundelegung der o.g. Erläuterungen werden folgende Zahlen für die Kalkulation 2022 als realistisch erachtet:

**NEF: 2.950**

**RTW: 9.300**

**KTW: 2.250**

## Satzung

### über die

### Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom

---

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am                      folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und
- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

## § 2

### Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

## § 3

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
  - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
  - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.



**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.2020 außer Kraft.

## Gebührentarif

### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Rettungswagen (RTW)                         |          |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 843,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km                      | 0,50 €   |
| 2. Krankentransportwagen (KTW)                 |          |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 429,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km                      | 0,50 €   |
| 3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)                |          |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 548,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km                      | 0,50 €   |
| 4. Notarzteininsatz                            |          |
| Notarzteinsetzungspauschale                    | 510,00 € |

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

#### 5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

#### 6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztpauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>	Nr. <b>312/2021</b>
---	------------------------

### Betreff:

Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, hier: Beratung des Budgets der Kreispolizeibehörde, des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für 2022

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Petra Schreier	03.12.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 wird, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Öffentliche Ordnung Bevölkerungsschutz gegeben ist, zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Es sind die Teile des Haushaltsplanes 2022 mit Anlagen zu beraten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz fallen.

Die folgenden Produktgruppen im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 sind hiervon betroffen:

Produktgruppe 0108  
Kreispolizeibehörde  
Seite 84 – 89

Produktgruppe 0202  
Ordnungsangelegenheiten  
Seite 115 - 128

Produktgruppe 0203  
Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz  
Seite 129 – 151

Produktgruppe 0204  
Straßenverkehr  
Seite 152 – 165

Produktgruppe 0206  
Lebensmittelüberwachung  
Seite 166 – 173

Produktgruppe 0207  
Veterinärdienst  
Seite 174 – 185

Eine aktuelle Änderungsliste ist als Anlage beigefügt.

Außerdem ist eine Anfrage der FWG-Kreistagsfraktion zur Beratung des Haushaltsentwurfs 2022 vom 17.11.2021 eingegangen (siehe Anlage). Die Nr. 3 der Anfrage wird in der Sitzung beraten.

Anlagen:  
2021-11-17 FWG-Anfrage\_FragenHH2022  
ÄNDERUNGSLISTE -Ergebnisplan-

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

## **Anfrage zur Beratung des Haushaltsentwurfs 2022**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Befassung mit dem Haushaltsentwurf 2022 bittet die FWG-Kreistagsfraktion um Erläuterung und Klärung der nachstehenden Punkte in den zuständigen Ausschüssen:

### 1. Produktgruppe 0104 Informationstechnik, S. 50

Teilergebnisplan 010410 Kennzahlen Leistungsumfang

Für das Haushaltsjahr 2022 sind unter der Position Kopiervolumen Druckerei erneut wie im Jahr 2021 als Kennzahl 2.500.000 benannt. Mit zunehmender Digitalisierung und Einsatz von Tablets im Sitzungsdienst ist dieser Ansatz nicht nachvollziehbar und sollte als Zielkennzahl reduziert werden.

### 2. Produktgruppe 0104 Informationstechnik, S. 53

Teilergebnisplan 010410; zu Pos. 16 Allgemeine Geschäftsaufwendungen

In diesem Punkt wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der geplanten Maßnahmen im Detail teilweise nicht förderfähig ist und somit eine verstärkte Mitfinanzierung des



Schulträgers erforderlich ist. Auch in der weiteren Ausführung der Erläuterung wird nicht deutlich, aus welchem Grund die Förderfähigkeit nicht sichergestellt ist. Dazu ist eine weitergehende Erläuterung im zuständigen Fachausschuss erforderlich.

### 3. Produktgruppe 0204 Straßenverkehr

Produkt 020440 KFZ-Zulassungen, S. 163 und V102

Im Vorbericht beschreiben sie auf V102, dass im Jahr 2022 rückläufige Fallzahlen im Bereich der KFZ-Zulassungen zu erwarten sind (85.000,00 €).

Auf der Seite 163 im Produkt geben sie jedoch als Kennzahl Leistungsumfang für 2022 eine Planzahl von 9.500 Neuzulassungen wie in 2021 an; die Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte steigen für das Jahr 2022 leicht an.

Von welcher Planzahl ist für den Haushalt auszugehen?

4. In der Stellungnahme der Bürgermeister\*innen zum Eckdatenpapier wird auf der Seite 4 im 4. Absatz darauf hingewiesen: „Im Ergebnis bleibt – außerhalb der Personalkosten – **eine Mehrbelastung im Bereich des Jobcenters von 1,0 Mio. Euro** und dies trotz deutlich sinkender Zahlen im Bereich der BG und dauerhaft erhöhter Bundesbeteiligung.

Weiterhin wird in diesem Passus auf die **Steigerung der Personalaufwendungen** um 4,21 Prozent hingewiesen, die nur zum Teil nachvollziehbar sind. **Ein Delta von 900.000 Euro** ist aus Sicht der Bürgermeister\*innen nicht belegt.

Hierzu ist eine Erläuterung im zuständigen Ausschuss erforderlich!

### 5. Investitionen Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement, S. 75/80 und V23

In dieser Produktgruppe wird unter der Position Inv.Nr. 22.23.011 aufgeführt, dass ein Lagerraum auf dem Gelände des Kulturgutes Haus Nottbeck errichtet werden soll. Der Bedarf wird mit zunehmenden Mengen an vorzuhaltenden Verbrauchsmaterialien und Geräten begründet.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welchem Umfang vorhandene Räumlichkeiten wie Appartements ausgelastet sind. Gerade Verbrauchsmaterialien



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.  
[www.fwg-kreis-warendorf.de](http://www.fwg-kreis-warendorf.de)

**Die Kreistagsfraktion**

17. November 2021

sind erfahrungsgemäß klimatisiert zu lagern, so dass bei der zu errichtenden Lagerhalle entsprechende Voraussetzungen gegeben sein sollten. Bei einer geringen Auslastung von Unterkünften wäre eine Umnutzung alternativ in die Planungen einzubeziehen.

6. Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung, S. 107

Teilergebnisplan 020120 Zensus

Für den Bereich Zensus, der von 2021 auf das Jahr 2022 verschoben wird, sind im Stellenplan 3,0 VZÄ in der Erhebungsstelle und 2,0 VZÄ in der Leitung **für die Dauer der Durchführung** vorgesehen, wie der Erläuterung zum Stellenplan auf der Seite 107 zu entnehmen ist.

Werden für diese Positionen neue Stellen eingerichtet, oder werden befristet Stellen aus anderen Bereichen umbesetzt?

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

Änderungen zum  
Haushaltsplanentwurf 2022  
in der Zuständigkeit des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz

- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 020320, Nr. 04 Rettungsdienst; Amt 32	144	+100.000	0	Aktualisierung der Rettungsdienstgebühren für die Jahre 2022 ff. (neu: 11.900.000 €)
2	Produkt 020420, Nr. 07 Bußgeldstelle; Amt 32	159	+350.000	0	Anpassung der Bußgeld-Einnahmen aufgrund des neuen Bußgeld-Kataloges (neu: 2022: 4.750.000 €; 2023: 5.000.000 €; 2024: 5.250.000 €; 2025: 5.250.000 €)
3	Produkt 020610, Nr. 11 Überwachung Lebensmittel und Bedarfsgegenstände; Amt 39	170	0	+25.600	In den Produkten 020610 und 020620 sind Verschiebungen zwischen beiden Produkten versehentlich nicht ins Programm eingegeben worden. Diese sind jetzt berücksichtigt.
4	Produkt 020610, Nr. 13 Überwachung Lebensmittel und Bedarfsgegenstände; Amt 39	170	0	0	Der Kreis Warendorf ist mit den übrigen Kreisen und Städten des Regierungsbezirks Münster Träger des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL). Bei der Verwaltungsratssitzung am 18.11.2021 wird das Entgelt je Einwohner für die Jahre 2023 bis 2025 auf Vorschlag der AG Entgelte um 0,02 € pro Einwohner erhöht, sodass sich daraus Aufwendungen für die Folgejahre i. H. v. insgesamt 650.600 € ergeben. Damit müssen die Ansätze für die Jahre 2023 bis 2025 um jeweils 5.600 € erhöht werden.
5	Produkt 020620, Nr. 11 Überwachung der Fleischhygiene; Amt 39	173	0	-25.600	In den Produkten 020610 und 020620 sind Verschiebungen zwischen beiden Produkten versehentlich nicht ins Programm eingegeben worden. Diese sind jetzt berücksichtigt.
<b>Summe der Veränderungen</b>			<b>+450.000</b>	<b>0</b>	